

auch zugleich jeder Jagdberechtigte die andern controliren könne, hierdurch jedem Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht, die von ihm geschehene Verleihung einer Jagdbefugniß an einen Andern, mit Bezeichnung der Jagdgerechtigkeit und des Individuums, welchem sie verliehen, durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich hat jeder Inhaber eines Jagdscheins eine Abschrift davon an das hiesige Forstamt einzusenden. Im Unterlassungsfall hat er sich selbst beizumessen, wenn er als Underechtigter angesehen wird.

Münster den 3. Sept. 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

## Nr. 71.

### Bekanntmachung wegen der neuen Brandversicherungs-Anstalt für den ganzen Regierungsbezirk Münster, vom 19. Dez. 1815.

Die den künftigen Bezirk der Regierung in Münster bildenden Provinzen sind gegenwärtig zu sehr verschiedenen und verschiedenartigen Brandversicherungs-Anstalten verbunden; der altpreussische Theil von Münster bildet seit 1804 eine eigene, nachher auch in der Verwaltung getrennte, durch die Bekanntmachung vom 12ten Jul. 1814 wieder vereinigte Gesellschaft; die Verbindung der den Herren Fürsten und Rheingrafen von Salm, der Herren Herzogen von Croÿ und Cremsberg im Reichs-Deputations-Neßz von Ein Tausend Acht Hundert und drey angefallenen Münsterischen Landestheilen gerieth später in Stockung; die Grafschaft Steinfurt, das Herzoglich Koynische Gebiet seit Ein Tausend Acht Hundert und drey entbehrten gänzlich dieser Wohlthat; das West Mecklinghausen, das platte Land von Tecklenburg und Lingen bildeten eigene Verbindungen, die Städte beider letztbenannten Grafschaften waren mit den Minden-Ravensbergischen Städten zu besonderm Verbande vereinigt.

Um der hieraus künftigher entstehenden Verwicklung und Weitläufigkeit vorzukommen, und durch Erweiterung des Verbandes eben sowohl die Sicherheit zu verstärken, als auch die Beiträge zu erleichtern, ist die Vereinigung aller verschiedenen in Ansehung der baulichen Verhältnisse unter sich ganz gleichartigen Provinzen in eine einzige Brandversicherungs-Anstalt des Münsterischen Regierungs-Bezirks beschloffen worden, und es wird in dieser Hinsicht festgesetzt:

1. Vom 1ten Januar 1816 an tritt die neue Verbindung in Wirksamkeit; die nach diesem Tage solche Gebäude, welche in das Cataster

aufgenommen werden, betreffende Brandschäden werden von der neuen Anstalt getragen.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unverändert, die Abwicklung derselben soll als ein ganz für sich bestehender Gegenstand betrachtet und behandelt werden, welcher der neuen Verbindung ganz fremd ist.

3. Insbesondere soll dies der Fall seyn in Hinsicht der Brandversicherungs-Anstalt, welche im Jahre 1804 in den Landestheilen von Salm und Croÿ gebildet worden und nachher in Stockung gerathen ist; dieserhalb ist bereits eine genaue Prüfung aller Verhältnisse besonders veranstaltet, und wird darüber weitere Bestimmung erfolgen; immittelst haben auch alle diejenigen, welche an diese Anstalt Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes derselben a dato binnen zwei Monaten bei ihren Orts-Bürgermeistern vollständig zu legitimiren, welche letztere durch die vorgefetzten Landräthe diese Liquidationen an die Königliche Regierungs-Commission schleunigst zu befördern haben.

4. Die Münsterische Verordnung wegen Errichtung einer Brand-Societät vom 15ten April 1768 soll vorab nur bis zu deren sorgfältigen Revision bey der neuen Verbindung zum Grunde gelegt werden, und in Gemäßheit derselben bei Revision der vorhandenen und Aufnahme der neuen Cataster nach der von der Königlichen Regierungs-Commission hiedurch sofort näher zu ertheilenden Anweisung verfahren werden, unter den Abänderungen jedoch:

- a) daß die darin den Gerichts-Beamten übertragenen Geschäfte auf die Verwaltungs-Beamten der Empfang der Beiträge auf die Steuer-Empfänger übergeht;
- b) daß die Preussische Courant-Münze überall an die Stelle der Conventions-Münze tritt, in der Art jedoch, daß die zu letzterer lastirten Beträge auch ohne specielles Gesuch der Inhaber um 1 1/2 pro Cent erhöht werden sollen, jedoch in der Art, daß die Haupt-Summe immer auf fünf Reichsthaler abschließt.

5. Bis zur allgemeinen Revision der Cataster sollen die Beträge der bei den verschiedenen Societäten vorhandenen Cataster zum Grunde gelegt, wo überall noch keine Brand-Societät Statt gefunden, binnen vierzehn Tagen nach Empfang dieses von den betreffenden Bürgermeistern zur Aufnahme neuer Register geschritten werden.

Münster den 19. Dezbr. 1815.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Winte.